

Regierungsvorlage
Mai 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1805/36-2019

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (35. K-DRG-Novelle) und
das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (28. K-LVVG-Novelle)
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

- mangelnder Opferschutz bei Zeugeneinvernahmen im Disziplinarverfahren der Landesbeamten
- keine Verankerung der Pflegefachassistenz im Entlohnungsschema k
- überholte Terminologie bei der Einstufung verschiedener Gesundheitsberufe im Entlohnungsschema k
- keine gesetzliche Grundlage für die Pensionserhöhungen 2019

Inhalt:

Die wesentlichsten Inhalte des Gesetzesentwurfes sind:

- Pensionserhöhung 2019
- Schaffung einer Möglichkeit, Zeugen im Disziplinarverfahren audiovisuell einzuvernehmen
- Aufnahme der Pflegefachassistenten in das Entlohnungsschema k
- Anpassung der Terminologie bei der Einstufung verschiedener Gesundheitsberufe im Entlohnungsschema k an die Bundesrechtslage

Finanzielle Auswirkungen:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wurde seitens der Abteilung 1/Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2019 Folgendes mitgeteilt:

„Zu den finanziellen Auswirkungen wird ausgeführt, dass die im Entwurf vorgeschlagene, gestaffelte Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für den Bereich der Landesverwaltung, einschließlich der KABEG, Mehrkosten in der Höhe von 1.471.328 Euro verursacht.“

2. Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wurde seitens der Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2019 Folgendes mitgeteilt:

„...Pflegefachassistenten sollen zukünftig sowohl Pflegeassistenten als auch diplomiertes Krankenpflegepersonal ersetzen, wobei die Kostenwirkung aufgrund des aus heutiger Sicht zu erwartenden Personalmixes **langfristig als neutral bis leicht positiv** eingeschätzt wird. Die finanziellen Auswirkungen für das Jahr **2019** (PFA per 31.12.2018: 23 VZK) sind **gering**.

.....

Die finanziellen Auswirkungen des **Entfalls der Rufbereitschaftspflicht** für Bedienstete in Betrieben (§ 26 Abs. 1 und 2 K-LVVG) sind **nicht zuverlässig abschätzbar**, die **Mehrkosten** sind aber **jedenfalls gravierend**. Zukünftig kann Rufbereitschaft nur auf Basis individueller Vereinbarungen erfolgen. Bei der KABEG wird die Rufbereitschaft als Einsatzform erst seit wenigen Jahren in ärztlichen Dienstverträgen festgelegt, mit dienstälteren Mitarbeitern gibt es keine solche Vereinbarung. Es ist davon auszugehen, dass die Zustimmung der Mitarbeiter jedenfalls noch teurer wird.

.....

Seitens der ho. Abteilung wird abschließend mitgeteilt, dass sich durch den gegenständlichen Entwurf **für die ho. Abteilung keine zusätzlichen Mehraufwendungen** ergeben.“

3. Zu den finanziellen Auswirkungen des Artikels III des Gesetzesentwurfes wurde seitens der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 4. Februar 2019 Folgendes mitgeteilt:

„...Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten – nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten – Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2019 auch für den Bereich der aktuell 697 Beamten-Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger der 130 Kärntner Gemeinden (also ohne die Statutarstädte Klagenfurt und Villach) wurde seitens der Pensionsabteilung des Gemeinde-Servicezentrums im Schreiben vom 24. Jänner 2019 wie folgt mitgeteilt:

Geschätzte Mehrkosten für die Pensionsbezieher der 130 Kärntner Gemeinden:

Die geplante Übernahme des ASVG-Pensionsanpassungsprocedures (erst) ab dem 1. Februar 2019 auch für den Bereich der aktuell 697 Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger der Kärntner Gemeinden, wird bei der GSZ-Pensionsabteilung im Kalenderjahr 2019 Pensionsmehrkosten (ohne Dienstgeber-Beiträge) von voraussichtlich knapp € 504.900,-- verursachen.

Über die Gesamtheit der im Kalenderjahr 2018 an die 697 betroffenen Empfänger fällig gewordenen Pensionsleistungen (€ 30.946.190,--) betrachtet, bedeutet die sozial gestaffelte Pensionsanpassung (Wirksamkeitsbeginn erst 1. Februar 2019) einen durchschnittlichen Erhöhungsprozentsatz von 1,63.

Dazu kommen – im Rahmen der Beitragsverpflichtungen sowie der geltenden Höchstbeitragsgrundlage – noch die Dienstgeberbeiträge in Höhe von im Schnitt 3,28 Prozent der relevanten Beitragsgrundlagen der Pensionsbezieher.

Es ergeben sich – nachdem Nebengebührenezulagen zu den Ruhe- oder Versorgungsgenüssen generell beitragsfrei sind und überdies die geltende mtl. Höchstbeitragsgrundlage von € 5.220,--Berücksichtigung findet – zusätzliche Dienstgeberbeitragskosten von jährlich knapp € 16.560,--.

Die effektiven Gesamtpensionsanpassungskosten werden sich demnach im Kalenderjahr 2019 auf knapp € 521.500,-- belaufen.“

4. Mit Email vom 21. Mai 2019 wurde seitens der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft der Kostenaufwand für die Überstellung der pharmazeutisch-kaufmännischen Assistenten nach Erreichen der Entlohnungsstufe 7 in die Entlohnungsgruppe k 5c mit € 50.000.- p.a. (Bezugsjahr 2018) angegeben.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.